

Satzung: „Die BETROFFENEN“

§ 1 Name

Die Selbsthilfegruppe (im Folgenden: SHG genannt), führt den Namen:

„Die BETROFFENEN“

Zusatz: (Freundeskreis Amputierter Menschen mit ihren Angehörigen) mit Sitz in D-71717 Beilstein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- a) Zweck der SHG ist die Förderung der Hilfe für Behinderte.
- b) Die SHG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie vertritt Körperbehinderte, unterliegt keiner konfessionellen Bindung und ist überparteilich.
- c) Die SHG versteht sich als ein Forum, in welchem die Betroffenen kompetente Ansprechpartner zu den Themen: Sozialrecht, Pflegeversicherung, Hilfsmittelbeschaffung, barrierefreie Bauten und Umbauten, Fahrzeugumbauten und berufliche Wiedereingliederung finden.
- d) Ziel der SHG ist es, für Amputierte, einzeln oder in Gruppen, einen Erfahrungsaustausch herbeizuführen, sich über Stand und Entwicklung orthopädischer Hilfsmittel zu informieren und dieses Wissen möglichst allen Betroffenen zu vermitteln.
- e) Zweck ist die Wiedereingliederung in ein aktives Erlebnis- und Arbeitsleben, soweit Alter und Gesundheitszustand dies zulassen. Dafür ist es erforderlich, dass die gewonnenen Erkenntnisse überregional ausgetauscht und an Ärzte, Physiotherapeuten, Techniker, Ingenieure, Sportverbände und nicht zuletzt an die Kostenträger weitergegeben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a.) Die SHG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b.) Die SHG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c.) Mittel der SHG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SHG.
- d.) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, bei der eine Arm- oder Beinamputation vorliegt, und jede andere Person, die den Satzungszweck fördert.

- a.) Die Aufnahme in die SHG erfolgt automatisch durch die persönliche Teilnahme an den monatlichen Treffen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus der SHG.

- b.) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, er erfolgt durch eine schriftliche, an den Vorstand des Vereins gerichtete Erklärung, die spätestens am 30. November zugegangen sein muss.
- c.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus der SHG ausgeschlossen, und von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d.) Dem von der Streichung der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus der SHG betroffenen Mitglied steht gegen die Entscheidung des Vorstands das Recht der Berufung einer Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses eingelegt werden. Der Vorstand hat das durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus der SHG betroffene Mitglied auf sein Recht der Berufung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Streichung beschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Bis dato ist die Mitgliedschaft kostenlos; das kann sich jedoch im Bedarfsfalle durch Mitgliederbeschluss ändern.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a.) Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen der SHG teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen in Anspruch zu nehmen, sowie die Arbeiten und Ziele der SHG zu unterstützen.
- b.) Sie haben die Verpflichtung, den Vorstand über wichtige Neuerungen zu informieren und das „Miteinander“ in der SHG zu fördern.
- c.) Die ordentlichen, sowie die Förder- Mitglieder sind in der Vollversammlung stimmberechtigt und wählbar.
- d.) Juristische Personen sind nicht in die Vereinsämter wählbar, haben aber in der Versammlung eine Stimme

§ 7 Organe des Vereins

Organe der SHG sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- a.) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister.
- b.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- c.) Eine Wiederwahl ist möglich. Der Generalsekretär arbeitet intern als Geschäftsführer der SHG.
- d.) Der Schatzmeister ist auch der Kassenwart (siehe § 9)
- e.) Die Kassenprüfer werden jeweils für 1 Jahr gewählt und können erst im übernächsten Jahr neu gewählt werden.
- f.) Da unsere Mitglieder sämtlich behindert sind, ist eine Briefwahl selbstverständlich zulässig!

§ 9 Der Beirat

Der Beirat besteht aus vier Personen und wird vom Vorstand vorgeschlagen und im Block von der Mitgliederversammlung gewählt oder abgelehnt. Der Beirat ist zur Unterstützung des Vorstandes gedacht und besetzt die Ämter des Kassierers (zur Entlastung des Schatzmeisters), des Schreibers und der Beisitzer.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der SHG zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung.
- b.) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c.) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d.) Verwaltung des Vermögens der SHG.
- e.) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
- f.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Sitzung des Vorstandes

Für die Vorstandssitzung sind die Mitglieder durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Generalsekretär, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich oder telefonisch einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.

§ 12 Kassenführung

Die zum Erreichen des Zwecks der SHG notwendigen Mittel werden

- a) aus Sammlungen während unserer Treffen, und
- b) aus Spenden erbracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund einer Auszahlungsanweisung der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Generalsekretär geleistet werden.

Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für Jahr gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Entgegennahme der Berichte des Vorstands.
- b.) Wahl durch Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
- c.) Beschlussfassung über die Geschäftsführung für den Vorstand.
- d.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e.) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss.

- f.) über jede Zusammenkunft ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- g.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.
- h.) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse der SHG es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- i.) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Generalsekretär unter Einhaltung der Frist von vier Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Generalsekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlungsleitung kann bei Wahlen die Verantwortung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache, einem Wahlleiter / Wahlausschuss übertragen. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der SHG erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende berechtigt, eine halbe Stunde später eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abzuhalten. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden / Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss dann geheim durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{5}$, (ein Fünftel) der erschienenen Mitglieder dieses beantragen. Diese ist vom Vorsitzenden aufzunehmen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung der SHG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung der SHG oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der SHG an das Netzwerk der Selbsthilfegruppen: Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation, Sitz: München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

E N D E